

Kantonale Ausweisverordnung

(Änderung vom 2. September 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Kantonale Ausweisverordnung vom 27. Januar 2010 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung der Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Carmen Walker Späh

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

Kantonale Ausweisverordnung

(Änderung vom 2. September 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Ausweisverordnung vom 27. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

Titel:

Kantonale Ausweisverordnung (KAwV)

Ingress:

Der Regierungsrat beschliesst:

gestützt auf Art. 4 Abs. 1, 4 a Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001 (AwG) sowie Art. 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 14 d Abs. 1 der Ausweisverordnung vom 20. September 2002,

beschliesst:

Ausstellende
und verantwort-
liche Behörde

§ 1. Abs. 1 unverändert.

² Notpässe können zudem durch die Notpassestelle der Kantons-
polizei am Flughafen Zürich ausgestellt werden.

Antrag auf
Ausstellung
eines Passes

§ 2. Abs. 1 unverändert.

² Für Notpässe sind Anträge anlässlich der persönlichen Vorsprache
am Schalter des Passbüros in Zürich oder der Notpassestelle der Kan-
tonspolizei am Flughafen Zürich zu stellen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Antrag auf
Ausstellung
einer Identitäts-
karte

§ 2 a. ¹ Anträge auf Ausstellung einer Identitätskarte ohne Daten-
chip sind bei der Wohnsitzgemeinde persönlich zu stellen.

² Anträge auf Ausstellung einer Identitätskarte mit Datenchip sind
vor der persönlichen Vorsprache beim Passbüro mittels Internet oder
Telefon zu stellen.

³ Anträge auf Ausstellung einer Identitätskarte zusammen mit einem
Pass sind vor der persönlichen Vorsprache beim Passbüro mittels Inter-
net oder Telefon zu stellen.

Begründung

1. Ausgangslage

Der Bund wird auf den 1. November 2026 zusätzlich zur heutigen Identitätskarte (IDK) ohne Datenchip eine Identitätskarte mit einem solchen Chip einführen. Am 26. August 2026 hat der Bundesrat die entsprechende Änderung der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung; VAWG; SR 143.11) beschlossen. Diese wird zusammen mit einer Änderung der Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.111) am 1. November 2026 in Kraft treten. Diese Verordnungsänderungen haben Anpassungen der Kantonalen Ausweisverordnung (LS 143.2) zur Folge, mit denen das Bundesrecht nachvollzogen wird.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Titel

Entsprechend der Gesetzgebungspraxis wird eine Abkürzung des Verordnungstitels eingeführt.

§§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2

Der Bund hat die heutige Bezeichnung «Provisorischer Pass» in die international üblichere Bezeichnung «Notpass» geändert. Entsprechend wird das nachgeführt.

§ 2 Abs. 3

Gemäss geltendem Art. 9 Abs. 2 der Ausweisverordnung des Bundes kann das kantonale Recht vorsehen, dass die antragstellende Person eine digitale Fotografie mitbringen kann. Diese Bestimmung wurde aufgehoben, weshalb die entsprechende Regelung auch im kantonalen Recht aufgehoben werden muss. Das bedeutet, dass beim Antragsverfahren beim kantonalen Passbüro für den Pass, die IDK mit Datenchip und die «Kombi» (Pass zusammen mit IDK, mit oder ohne Datenchip) keine digitale Fotografie mehr mitgebracht werden kann.

Von dieser Regelung nicht betroffen ist das Ausstellungsverfahren bei der Wohnsitzgemeinde gemäss Art. 14d Abs. 2 VAWG. Wenn eine IDK ohne Datenchip bei der Gemeinde beantragt wird, muss die antragstellende Person weiterhin eine Fotografie mitbringen, ausser die Gemeinde hätte entschieden, dass die Fotografie vor Ort erstellt wird.

§ 2a

Im Kanton Zürich sollen die Gemeinden weiterhin Anträge für Identitätskarten entgegennehmen können, soweit das Bundesrecht dies zulässt. Künftig können jedoch bei der Wohnsitzgemeinde nur Identitätskarten ohne Datenchip beantragt werden, nicht aber neue Identitätskarten mit Datenchip (vgl. neuer Gliederungstitel vor Art. 14c VAWG und erläuternder Bericht).

In § 2a wird entsprechend festgehalten, dass die IDK ohne Datenchip bei der Wohnsitzgemeinde (Abs. 1), die IDK mit Datenchip (Abs. 2) und alle «Kombis» (Abs. 3) einzig beim Passbüro beantragt werden können.

3. Inkrafttreten

Da der Bund die Änderungen per 1. November 2026 in Kraft gesetzt hat, müssen die kantonalen Anpassungen, die lediglich Bundesrecht nachvollziehen, auf denselben Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. Deshalb wird dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen.

4. Auswirkungen

Die vorliegenden Änderungen der Kantonalen Ausweisverordnung setzen die Vorgaben des Bundesrechts um. Sämtliche Auswirkungen sind deshalb mit den Änderungen im Bundesrecht begründet.

Da die IDK mit Datenchip nur beim Passbüro beantragt werden kann, ist davon auszugehen, dass die Anträge für Identitätskarten bei den Gemeinden stark abnehmen werden. Entsprechend ist mit zusätzlichen Schalterkontakten im Passbüro zu rechnen. Es wird aber davon ausgegangen, dass die bestehende Infrastruktur und das vorhandene Personal – in Spitzenzeiten unterstützt durch Aushilfen – in den nächsten Jahren ausreichen werden, weil die Zahl der Anträge für Ausweise in den kommenden Jahren aufgrund der zehnjährigen Gültigkeitsdauer der Ausweise abnehmen wird. Die Ausstellung von Pass und IDK ist mit Gebühren finanziert.

5. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Verordnungsänderung ist nicht mit Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetzes vom 27. Oktober 2025 (LS 930.1) verbunden. Es ist daher keine vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung erforderlich.

6. Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention

Neuerlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) zu überprüfen (Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024; RL RS BRK). Die Vorprüfung gemäss RL RS BRK wurde durchgeführt und die Koordinationsstelle Behindertenrechte zur Beratung beigezogen. Für das vorliegende Rechtsetzungsvorhaben ist keine vertiefte Prüfung gemäss RL RS BRK angezeigt.